

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „PPM Palithi - Pöhlde - Millenium - Ein Verein für Pöhlde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„PPM Palithi - Pöhlde - Millenium - Ein Verein für Pöhlde e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Pöhlde.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Brauchtums in Pöhlde. Darüber hinaus macht sich der Verein die Pflege und die Erhaltung ortstypischer Bräuche und Sitten zur Aufgabe.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachhaltige Förderung des Dorf- und Vereinslebens verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzberg am Harz, vertreten durch den Bürgermeister, der es in Zusammenarbeit mit Ortsrat Pöhlde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Ortsteils Pöhlde zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können als juristische Personen sämtliche Pöhlder Vereine und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Verwaltungsrat.

Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist ausnahmsweise möglich; sie hängt stets davon ab, daß dem Vorstand ein schriftlicher Antrag vorgelegt wird, dem eine schriftliche Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen beigelegt ist, worin dieser sich gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten, bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung grundsätzlich auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise der Satzung des Vereins zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand und Verwaltungsrat

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein nach außen in allen Angelegenheiten des Vereins gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 EURO die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Vorstands, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Medienwart und die Leiter der einzelnen Ausschüsse und Organisationseinheiten sowie der jeweilige Ortsbürgermeister an.

Die Mitglieder des Vorstands, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Medienwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstands- und Ver-

waltungsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstands und Verwaltungsrats können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 EURO;
- Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;
- Bildung von Ausschüssen, Organisationseinheiten, Festkomitees zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrats sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder sowie die juristischen Personen, insbesondere die Mitgliedsvereine je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Medienwarts;
4. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
5. Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Herzberg am Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur näheren Konkretisierung der Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens wird auf § 2 Abs. 5 dieser Satzung verwiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Pöhlde, den2002